



# Befreiungsantrag

wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Photovoltaikpflicht bei einer grundlegenden Dachsanierung gemäß § 23 Absatz 3 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise am Ende des Dokuments

## 1 Angaben zum Sanierungsvorhaben

Beginn der Dachsanierung	
Objektadresse / Flurstück-Nummer	
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	

## 2 Entwurfsverfasser/in nach § 43 LBO (bei baurechtlichem Verfahren)

Name und Berufsbezeichnung	
Anschrift	

## 3 Bauherr/in

Name	
Anschrift	

## 4 Angaben zur Photovoltaikpflicht

Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO <sup>1</sup>	Ja	Nein
--	----	------

Umfang der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche (in Quadratmeter)			
Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 1 PVPf-VO		60 Prozent (Standardnachweis)	75 Prozent (erweiterter Nachweis)
	in Quadratmeter:		
	in Kilowatt Peak:		
<i>Alternativ:</i> Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschalnachweis) in Kilowatt Peak: <sup>2</sup>			
Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG <sup>3</sup>		Ja	Nein
Reduzierung des Umfangs der Mindestnutzung um 50 Prozent nach § 6 Absatz 5 PVPf-VO wegen öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Dachbegrünung		Ja	Nein
Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmezeugung installiert werden <sup>4</sup>		Ja	Nein
	in Quadratmeter:		
Verbleibender Mindestumfang Modulfläche (in Quadratmeter)			
Entspricht einer installierten Leistung von (in Kilowatt Peak)			

## 5 Begründung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit

*Gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW kann von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem Aufwand erfüllbar wäre. Gemäß § 7 Absatz 1 PVPf-VO ist dies der Fall, wenn die Durchführbarkeit der Dachsanierung insgesamt (siehe unter 5.1) oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise (siehe unter 5.2) gefährdet ist.*

**5.1. Durchführbarkeit der Dachsanierung insgesamt gefährdet, § 7 Absatz 3 PVPf-VO**

Summe der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten (in Euro) <sup>5</sup>	
Übrige Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro) <sup>6</sup>	
Prozentualer Mehraufwand (in Prozent) <sup>7</sup>	

**5.2. Unbillige Härte in sonstiger Weise, § 7 Absatz 1 PVPf-VO**

Freie Begründung:

**6 Anlagen zum Befreiungsantrag**

Aufgeschlüsselte Netzanschluss- und sonstige Systemkosten inklusive Belege	Ja	Nein
Aufgeschlüsselte übrige Kosten der Photovoltaikanlage inklusive Belege	Ja	Nein
Qualifizierter Sachverständigennachweis nach § 7 Absatz 6 Satz 2 PVPf-VO (sofern von der Behörde gefordert)	Ja	Nein
Sonstiges:		

## 7 Antragserklärung

*Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 PVPf-VO vollständig von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei einer grundlegenden Dachsanierung befreit zu werden.*

*Hiermit beantrage ich, gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 PVPf-VO wegen unbilliger Härte in sonstiger Weise vollständig von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau eines Nichtwohngebäudes befreit zu werden.*

Datum	
Unterschrift Bauherr/in <sup>8</sup>	
Unterschrift Entwurfsverfasser/in <sup>9</sup>	

## Ausfüllhinweise

1. Zu „Gebäude verfügt über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO“: Verfügt das Gebäude über keine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche nach § 4 Absatz 1 PVPf-VO, ist der Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nicht eröffnet. In diesem Fall ist kein Befreiungsantrag notwendig. Auch eine Pflicht zur Vornahme einer Ersatzmaßnahme besteht nicht.
2. Zu „Umfang der Mindestnutzung nach § 6 Absatz 2 PVPf-VO (Pauschalnachweis)“: Für die Berechnung benötigen Sie die Größe der überbauten Grundstücksfläche. Das ist diejenige Fläche, mit der ein Gebäude über seine Außenwände den Erdboden berührt sowie die darüber hinausragenden Dachüberstände (§ 2 Absatz 8 PVPf-VO). Ermitteln Sie die überbaute Grundstücksfläche in Quadratmeter (A x B) und multiplizieren Sie diesen Wert mit dem Faktor 0,06 kWp/m<sup>2</sup>. Das Ergebnis ist die nach dem Pauschalnachweis der PVPf-VO mindestens erforderliche Photovoltaikleistung (in kWp) für Ihr Projekt.
3. Zu „Reduzierung der Anlagenleistung auf weniger als 1000 Kilowatt nach § 6 Absatz 3 PVPf-VO zur Sicherung des gesetzlichen Zahlungsanspruches nach § 19 Absatz 1 EEG“: Die Deckelungsregel des § 6 Absatz 3 PVPf-VO richtet sich danach, ob die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.
4. Zu „Soll eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert werden“: Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) KlimaG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, ist zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils an der Mindestnutzung auf die Kollektorfläche abzustellen. Wird bei der grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes mit dem *Pauschalnachweis* auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu der überbauten Grundstücksfläche abgestellt, ist davon auszugehen, dass 1 Kilowatt Peak installierte Leistung einer Photovoltaikanlage 5,5 Quadratmetern Kollektorfläche entspricht.
5. Zu „Summe der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten (in Euro)“: Sonstige Systemkosten sind Kosten, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen (§ 2 Absatz 5 PVPf-VO). Zu den sonstigen Systemkosten zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

6. Zu „*Übrige Kosten der Photovoltaikanlage (in Euro)*“: Im Übrigen setzen sich die Kosten einer Photovoltaikanlage aus den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen sowie den Planungs- und Montagekosten zusammen. (vgl. § 2 Absatz 5 PVPf-VO). Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, können nicht geltend gemacht werden.
7. Zu „*Prozentualer Mehraufwand (in Prozent)*“: Wird der in § 7 Absatz 3 PVPf-VO definierte Schwellenwert überschritten, ist davon auszugehen, dass die für die Installation einer Photovoltaikanlage erforderlichen Mehrkosten nicht mehr vertretbar sind und somit betroffenen Bauherrinnen und Bauherren nicht zugemutet werden können. Eine Kostenanpassung im Sinne des § 7 Absatzes 2 Satz 2 und 3 wird an Bestandsgebäuden hinsichtlich bau- und elektrotechnischer Maßnahmen in der Regel nicht möglich sein. Von der Photovoltaikpflicht bei grundlegenden Dachsanierungen wäre somit auf Befreiungsantrag gemäß § 23 Absatz 3 KlimaG BW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 PVPf-VO vollständig zu befreien.
8. Zu „*Unterschrift Bauherr/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
9. Zu „*Unterschrift Entwurfsverfasser/in*“: Diese ist nicht erforderlich bei einer Einreichung in Textform nach § 9 Satz 1 PVPf-VO in Verbindung mit § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder sofern kein baurechtliches Verfahren durchgeführt wird.